

**Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
für die Immissionsschutzanlage im Baugebiet
„Oppersdorf – Am Kirchengraben“
(EBS-LSW)
vom 24. Juli 2015**

Der Markt Lappersdorf erlässt aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und mit § 9 der Erschließungsbeitragsatzung des Marktes Lappersdorf folgende Satzung:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage im Baugebiet „Oppersdorf – Am Kirchengraben“ ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum des Marktes Lappersdorf stehen und in allen ihren Bestandteilen entsprechend dem Ausbauprogramm hergestellt sind. Das Ausbauprogramm kann während der Dienststunden im Rathaus des Marktes Lappersdorf, Rathausstraße 3, 93138 Lappersdorf, Zimmer 304, eingesehen werden.

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren. Grundstücke, bei denen lediglich eine Teilfläche an der Schallpegelminderung teilnimmt, gehören nicht zu den erschlossenen Grundstücken, wenn nur die Außenbereichsflächen die Schallpegelminderung erfahren.

§ 3

Verteilung des beitragsfähigen Aufwands

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird auf die in § 3 Abs. 2 genannten Gruppen von erschlossenen Grundstücken mit der Maßgabe verteilt, dass auf die Gruppe A 3/6, auf die Gruppe B 2/6 und auf die Gruppe C 1/6 des beitragsfähigen Aufwands entfällt.

(2) Zur Gruppe A gehören die erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 9 dB(A), zur Gruppe B die erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 und weniger als 9 dB(A), zur Gruppe C die erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 3 und weniger als 6 dB(A) durch die Immissionsschutzanlage erfahren.

(3) Innerhalb jeder Gruppe wird der beitragsfähige Aufwand nach Maßgabe des § 6 der Erschließungsbeitragsatzung verteilt, wobei Geschosse, deren Oberkante höher liegen als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, unberücksichtigt bleiben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Lappersdorf, den 24. Juli 2015

Markt Lappersdorf

Christian Hauner
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 27. Juli 2015 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 27. Juli 2015
abgenommen am: